

1/SN-233/ME
von 3REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ1010 Wien, den 12. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft AIGNER

Zl. IV-42.198/1-2/86

Klappe Durchwahl

An das

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse
Postfach 100
1014 W i e n

Zu Zl. 11.198/8-III/4/86

Datum: 12. März 1986

Verteilt 14.3.86 Kreuz

Aigner

Entwurf einer Vereinbarung gem.
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Vorarlberg über
einen gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienst;

Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 5. März 1986 übermittelten Entwurf
einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem
Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst beehtet sich das Bundes-
ministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung
zu nehmen wie folgt:

Art. I § 3 Z 3 des Vereinbarungsentwurfes enthält bloß
einen allgemeinen Hinweis darauf, daß als Begleitpersonal
eines Hubschraubers entsprechend den medizinischen Erfor-
dernissen nur berechtigte Personen eingesetzt werden dürfen.
Die Erläuterungen verweisen in diesem Zusammenhang aus-
drücklich auf die Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungs-
flugverordnung, BGBI. Nr. 126/1985.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
geht nun zwar davon aus, daß geltende Rechtsvorschriften -
wie z.B. das Ärztegesetz 1984, demzufolge eine selb-
ständige Berufsausübung lediglich praktischen Ärzten
und Fachärzten vorbehalten ist - auch bei dem in Aus-

- 2 -

sicht genommenen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Vorarlberg gänzlich unberührt bleiben und daher in vollem Umfang anzuwenden sind, doch ist schon aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Mißverständnissen einer Formulierung, wie sie im Art. I § 3 Z 3 lit. b und c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl.Nr. 301/1985, enthalten ist, unbedingt der Vorzug zu geben. Es wäre dadurch bereits durch den Wortlaut der Vereinbarung sichergestellt, daß ausschließlich zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte (auch unter Beachtung der Beschränkung von Fachärzten auf das jeweilige Sonderfach gemäß § 13 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) sowie Sanitäter mit der jeweils erforderlichen, dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 102/1961 entsprechenden Ausbildung zum Einsatz gelangen dürfen.

Zu den Erläuterungen ist zu bemerken, daß die Ausführungen im ersten Absatz zu Art. I § 3 Z 3 auf maßgebliche gesetzliche Bestimmungen verweisen, worauf anschließend als Beispiel die Verordnung BGBl.Nr. 126/1985 genannt wird. Es sollte daher besser statt der Formulierung "maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen" die Formulierung "maßgeblichen Rechtsvorschriften" gewählt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hildegard

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Zl. IV-42.198/1-2/86

Wien, 12. März 1986

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.100-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der hs. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Präsidium